



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 8500/2017-G

Himmelberg, 22. August 2017

Bearbeiter: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

**Betreff: GWVA Himmelberg
Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren**

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 22. August 2017, Zahl: 8500/2017-G, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren der GWVA Himmelberg ausgeschrieben werden
(Wassergebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017 und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der **Gemeindewasserversorgungsanlage Himmelberg** werden von der Gemeinde Himmelberg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Himmelberg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 22. 08. 2017, Zahl: 850-1/2017-G, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Himmelberg ausgeschrieben.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder bauliche Anlagen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt pro Grundstück oder bauliche Anlage **€ 50,00 (inkl. 10 % USt)**.

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 5

Gebührensatz

Der Gebührensatz wird mit **€ 1,50 (inkl. 10 % USt)** je m³ bezogenen Wassers festgesetzt.

§ 6

Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe

3-5 m ³ /h	€ 1,10 monatlich (inkl. 10 % USt) € 13,20 jährlich (inkl. 10 % USt)
6-20 m ³ /h	€ 2,20 monatlich (inkl. 10 % USt) € 26,40 jährlich (inkl. 10 % USt)

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr ist der Eigentümer des/der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder baulichen Anlage verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Gebührenmesszahl ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Vorauszahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind 3x jährlich Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Der Vorauszahlungsbetrag beträgt ein Viertel der im Vorjahr bezogenen Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Die Vorschreibung erfolgt (jeweils am 15. März, 15. Mai und 15. August) mittels Lastschriftanzeige.
- (4) Der vorgeschriebene Betrag ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (5) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen vom 17. Juni 2010, Zahl: 8500-4/2010-P, Zahl: 8501-4/2010-P, Zahl: 8502-4/2010-P, Zahl: 8503-4/2010-P, Zahl: 8504-4/2010-P, Zahl: 8505-4/2010-P, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlagen Himmelberg, Sonnleiten-Werschling, Tobitsch-Grintschach, Saurachberg, Sallach-Fresen sowie Dragelsberg-Wöllach Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Heimo Rinösl